

# Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Eine erste Änderung der Schulmitwirkungsverordnung ist notwendig, da mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2019/2020 voraussichtlich Änderungen in den §§ 80, 82, 86 und 88 vorgenommen werden, die Änderungen in der Schulmitwirkungsverordnung erforderlich machen. Sowohl die benannten Änderungen als auch Erfordernisse bezüglich der Lesbarkeit dieser Verordnung erfordern redaktionelle und inhaltliche Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen zum Zwecke der besseren Lesbarkeit, Anwenderfreundlichkeit und im Interesse der Bestimmtheit.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Zu a):

Es erfolgt eine Präzisierung des Gremiums, das nicht nur aus der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher besteht.

Zu b):

Es erfolgt eine Umstellung des Satzes sowie eine Präzisierung im Interesse der Bestimmtheit und besseren Lesbarkeit.

##### Zu Nummer 2

Zu a):

Die Änderung erfolgt im Interesse der Bestimmtheit.

Zu b):

Da die Anlage 2 gestrichen wird, kann die Nummerierung der Anlage entfallen.

Zu c):

Es erfolgt eine Anpassung an die Schulgesetzänderung, so dass die Ergänzung des Satzes erforderlich ist.

##### Zu Nummer 3

Die Änderung erfolgt im Sinne der Präzisierung.

##### Zu Nummer 4

Die Änderung erfolgt im Sinne der einheitlichen Verwendung der Begrifflichkeiten zur Wahl. Im Fall dieses Absatzes könnte es sich auch um eine Nachwahl handeln, die nach einem Einspruch wiederholt wird.

##### Zu Nummer 5

Zu a):

Die Änderung erfolgt im Sinne der Präzisierung.

Zu b):

Ergänzung des Absatzes infolge der Schulgesetzänderung im § 82 Absatz 2 vom 20.04.2017.

Zu c):

Zu aa): Die Präzisierung der Satznummer erfolgt im Zuge der Schulgesetzänderung.

Zu bb): Der angefügte letzte Satz ist der alte Absatz 5 und wird aufgrund einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit hier eingefügt.

Zu d):

Redaktionelle Änderung

Zu e):

Der aufgehobene Satz findet sich nunmehr in § 7 Absatz 4 Satz 3. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung an die Schulgesetzänderung.

Zu f):

Die Ergänzung ist erforderlich, da im folgenden Satz geregelt ist, dass diese Angaben durch die zuständigen Schulbehörden mitzuteilen sind. Bisher konnten diese Angaben der nunmehr gestrichenen Anlage 2 (Erklärung zum Datenschutz) entnommen werden.

#### Zu Nummer 6

Es erfolgt eine Anpassung infolge der Schulgesetzänderung im § 78 Absatz 2 Nummer 3.

#### Zu Nummer 7

Zu a):

Die Ergänzung erfolgt zur Präzisierung und stellt aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit den Meldungen ein Erfordernis dar, um Löschvorgänge aktuell initiieren und neue Mitglieder aktuell aufnehmen zu können.

Zu b):

Zu aa): Es erfolgen Änderungen zur Präzisierung zum Zwecke der besseren Lesbarkeit.

Zu bb): Die Ergänzung erfolgt im Zuge der Schulgesetzänderung.

#### Zu Nummer 8

Die Ergänzung erfolgt zur Präzisierung und stellt aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit den Meldungen ein Erfordernis dar, um Löschvorgänge aktuell initiieren und neue Mitglieder aktuell aufnehmen zu können.

#### Zu Nummer 9

Zu a):

Zu aa): Die Ergänzung ist bezüglich der Arbeit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit den Vertretern des jeweiligen Vorstands der Landesgremien unabdingbar. Die alleinige Kommunikation über die Postadressen ist nicht zeitgemäß.

Zu bb): Die Ergänzung erfolgt zur Präzisierung und stellt aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit den Meldungen ein Erfordernis dar, um Löschvorgänge aktuell initiieren und neue Mitglieder aktuell aufnehmen zu können.

Zu b):

Zu aa): Es erfolgen Änderungen zur Präzisierung zum Zwecke der besseren Lesbarkeit.

Zu bb): Die Ergänzung erfolgt im Zuge der Schulgesetzänderung.

Zu Nummer 10

Nach Ansicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern sollte dieser Paragraph zwecks Normenklarheit an das aktuelle Schulgesetz angepasst werden. Die Anpassung ist mit der Neufassung erfolgt. In diesem Kontext wurde die Anlage 2 gestrichen.

Zu Nummer 11

Aufgrund der Streichung der Anlage 2 im Zuge der Veränderung des § 17 der Schulmitwirkungsverordnung wurde die Angabe zur Anlage 1 verändert.

Zu Nummer 12

Das Datum des Außerkrafttretens der Verordnung wird auf den 31. Juli 2024 festgesetzt.

Zu Nummer 13

Zu a):

Aufgrund der Aufhebung der Anlage 2 im Zuge der Veränderung des § 17 der Schulmitwirkungsverordnung wurde die Angabe zur Anlage 1 verändert.

Zu b):

Die Aufhebung erfolgt aufgrund der Anpassung des § 17 der Schulmitwirkungsverordnung an die Schulgesetzänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.